lie sei er immer rechtzeitig nach B. in die Unterkunft zurückgekehrt. Diese Darstellung wird seitens des Gesuchstellers nicht bestritten. Vielmehr geht selbst der Gesuchsteller im Falle einer Haftentlassung davon aus, dass sich der Gesuchsgegner beim MIKA melden werde; dies jedoch nur, bis er ausreisen müsse.

Es besteht kein Anlass, an den Ausführungen des Gesuchsgegners zu zweifeln, zumal diese vom Gesuchsteller auch nicht bestritten wurden. Aufgrund des Verhaltens des Gesuchsgegners seit Einreichung seines Asylgesuches und der Einschätzung des mutmasslichen Verhaltens des Gesuchsgegners während des laufenden Asylverfahrens durch den Gesuchsteller steht fest, dass keine Anzeichen dafür vorliegen, der Gesuchsgegner werde sich während der Dauer des Wegweisungsverfahrens den Behörden nicht zur Verfügung halten. Auch wenn sowohl der Haftzweck erfüllt ist als auch ein Haftgrund besteht, erscheint es nach dem Gesagten nicht notwendig, das Wegweisungsverfahren durch Inhaftierung des Gesuchsgegners sicherzustellen.

5.

Damit ist festzuhalten, dass die angeordnete Haft nicht erforderlich und somit unverhältnismässig ist. Die angeordnete Vorbereitungshaft ist nicht zu bestätigen und der Gesuchsgegner ist unverzüglich aus der Vorbereitungshaft zu entlassen.

24 Ausschaffungshaft; Haftentlassungsgesuch; Haftverlängerung gestützt auf neuen Haftgrund

Es ist nicht zu beanstanden, wenn das MIKA anlässlich einer Verhandlung betreffend Haftentlassung auf einen neuen Haftgrund abstellt und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Haftverlängerung beantragt (Erw. 3.3.).

Aus dem Entscheid des Einzelrichters des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 20. März 2013 in Sachen A. gegen das Amt für Migration und Integration (WPR.2013.45).